

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 14. Mai 2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahl in der Stadt Rendsburg am 14. Mai 2023 wird in der Zeit vom **24. April 2023 bis 28. April 2023** während der folgenden Öffnungszeiten im Neuen Rathaus, Am Gymnasium 4, Wahlbüro, Zimmer 101/102, 24768 Rendsburg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2023 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindevahlleiterin der Stadt Rendsburg, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23. April 2023** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung eines Wahlscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleiterin absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Rendsburg, den 05. April 2023

Stadt Rendsburg

gez. Sönnichsen

Janet Sönnichsen
Gemeindegewahlleiterin